Wien Donnerstag den 29. Juli 1875 VIII. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Verwaltungs-Gerichtshof und Verwaltungsreform.

Von **Moritz** von **Kaiserfeld**.

II.

Wenn es gilt, unserer Verwaltung mit Rücksicht auf das angedeutete Ziel: Verwaltung nach Recht und Gesetz eine entsprechende Gestalt und Einrichtung zu geben, so sollte man nicht — wie dies wohl von mancher Seite geschehen ist — über fremdländische Einrichtungen so kurz absprechend hinweggehen, gleichsam als wären dieselben für uns von gar keinem und höchstens nur von rein theoretischem Werthe. Im Gegentheile dürften uns die badischen Einrichtungen und besonders die preußische Kreisordnung vom 13. December 1872 für die Organisirung des politischen Dienstes in den unteren Instanzen und für eine harmonische Verbindung von Selbstverwaltung und staatlicher Administration manche nützliche Winke geben.

Die preußische Kreisordnung überweist Polizei und allgemeine Landesverwaltung in den unteren Instanzen fast ausschließend der Selbstverwaltung; diese besorgt aber diese Dinge im Namen und im Auftrage des Staates, der Kreis ist die Grundlage der öffentlichen Administration; er zerfällt in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke. Der Amtsbezirk besteht aus einer oder mehreren Landgemeinden. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirkes der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher und die Schöffen. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirkes und das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung. Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei, so weit einzelne Zweige derselben nicht durch besondere Gesetz dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen sind und die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise, er hat insbesondere die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen. Alle genannten Organe sind der Bevölkerung entnommen, und verwalten ihre Aemter als Ehrenämter. Die Gemeindevorsteher bedürfen der Bestätigung durch den Landrath, die Amtsvorsteher werden vom Oberpräsidenten der Provinz, der Landrath vom Könige ernannt.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung ist der Kreisausschuß berufen, welcher aus dem Landrathe und sechs von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählten Mitgliedern besteht. Der Landrath führt im Kreisausschusse den Vorsitz, er führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung, bereitet die Beschlüsse desselben vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Dem Kreisausschusse sind aus dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung gewisse, im Gesetze taxativ aufgezählte Angelegenheiten übertragen. In streitigen, durch das Gesetz ebenfalls taxativ aufgezählten Verwaltungssachen hat der Kreisausschuß im mündlichen und öffentlichen Verfahren zu entscheiden und geht die Berufung gegen dessen Entscheidungen an das Verwaltungsgericht, deren für jeden Regierungsbezirk eines in Aussicht genommen ist. Dies ist das Skelett der öffentlichen Verwaltung in den sechs östlichen Provinzen Preußens nach der oben angeführten Kreisordnung vom 13. October 1872.

Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß eine solche Selbstverwaltung für österreichische Verhältnisse in Vielem nicht passen würde. Wollten wir dieselbe unbedingt bei uns zu gesetzlicher Geltung bringen, so würden wir unsere Verwaltungszustände, statt sie zu verbessern, nur verschlimmern. Zwar sucht die Kreisordnung sich der Qualität der Personen durch das der Regierung vorbehaltene Recht der Ernennung zu versichern. Aber auch in Preußen dürfte der Kreis der für die Ehrenämter des Bezirksvorstehers und des Landrathes geeigneten Persönlichkeiten kein allzugroßer sein. Nothgedrungen wird in Folge dieses Mangels das Ernennungsrecht schließlich die Polizei und einen großen Theil der allgemeinen Landesverwaltung in die Hände der Rittergutsbesitzer spielen und am Ende wird in praxi das, was in Preußen früher eine sehr beschränkte feudale Polizeiverwaltung war, als sehr ausgedehnte, aber darum nicht minder feudale Selbstverwaltung auf dem Lande lasten. Die preußische Kreisordnung muthet den Organen der Selbstverwaltung eine fortlaufende Uebung von Pflichten und Handlungen im öffentlichen Interesse zu, welche Uebung doch eine immerhin ausgedehnte Kenntniß von Gesetzen und Verordnungen und eine gewisse Vertrautheit mit den Formen der Geschäftsbehandlung erfordert und sie überträgt an die Selbstverwaltung ein Maß öffentlicher und discretionärer Gewalt welche, um sachlich und im öffentlichen Interesse ausgeübt zu werden, bei ihren Trägern eine Lebensstellung voraussetzt, die sie in den Augen der Verwalteten über den Verdacht von Standesinteressen, von verwandtschaftlicher Beeinflussung oder von Erwerbs- und anderen Rücksichten erhebt.

Wenn man nun schon in Preußen seine liebe Noth haben wird, für die Aemter des Bezirksvorstehers und des Landrathes die geeigneten Persönlichkeiten in der eingesessenen Bevölkerung zu finden, und wenn sich daher das Gesetz veranlaßt sieht, für die Fälle vorzusorgen, daß die geeigneten Personen nicht gefunden werden, so wäre das System der preußischen Kreisordnung bei uns noch viel weniger praktisch, weil bei uns, und namentlich in Steiermark, nach den Erwerbsverhältnissen der Bevölkerung, nach der Vertheilung des Grundbesitzes, nach der üblichen Art der Gutsbewirthschaftung und nach den gesellschaftlichen Gewohnheiten die Elemente einer Selbstverwaltung nach dem Muster der preußischen Kreisordnung noch viel weniger vorhanden sind und daher auch nicht einmal für eine feudale Selbstverwaltung ausreichen würden.

Dennoch bieten die bei uns schon jetzt bestehenden Einrichtungen die Gelegenheit dazu, einerseits der Bevölkerung einen Antheil an der öffentlichen Verwaltung zu gewähren, andererseits aber auch dazu, um insbesondere bei einer Reihe von behördlichen Entscheidungen und Verfügungen, bei welchen es sich um Rechte der Parteien handelt, die nicht dem Privat- sondern dem öffentlichen Rechte angehören, der Verwaltung den Charakter des Persönlichen und Willkürlichen zu benehmen.

Es könnte bei uns keinem Anstande unterliegen, den Landgemeinden außer der Verwaltung ihres Vermögens und der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten auch die Handhabung der Ortspolizei wie bisher zu überlassen. Einerseits ist die Führung der Ortspolizei auf dem flachen Lande, wenn man dieselbe nicht nach streng bureaukratischen Maßstäben beurtheilt, nichts, was die Ortsgemeinden auch in ihrer gegenwärtigen Organisation nicht zu leisten vermöchten. Sieht man von gewissen, oft beklagten Erscheinungen ab, für welche jedoch die Gemeinden mit Unrecht verantwortlich gemacht werden, so haben im Ganzen die Vorsteher der Landgemeinden unter der Herrschaft der gegenwärtig geltenden Gemeindeordnung begonnen, sich an die Handhabung der Polizei zu gewöhnen und sich in die diesfälligen Gesetze hineinzufinden. Es würde aber auch hierin in der Praxis bereits viel besser stehen, wenn es den Gemeinden nicht an Führung und Anleitung gänzlich gefehlt hätte. An dieser sollte es aber für die Zukunft nicht mehr fehlen, weil nach dem Eingangs erwähnten Gesetze die Handhabung der Ortspolizei dem Gemeindevorsteher übertragen und er für dieselbe der politischen Behörde in directerer Weise verantwortlich ist. Allerdings bleibt noch übrig, daß aus dem Wirkungskreise des Gemeindevorstehers solche Agenden ausgeschieden werden, welche, wie die Erkenntnisse in Dienstboten-Streitigkeiten, mehr privatrechtlicher Natur sind, oder welche, wie die Fälle von Straferkenntnissen, ihm überhaupt nicht zugemuthet werden sollten. Andererseits muß aber auch den politischen Behörden die Handhabung der Gesetze dadurch ermöglicht werden, daß der Staat oder das Land denselben die unentbehrlichen Hilfsorgane: Aerzte und Thierärzte, Forst- und Bautechniker zur Verfügung stellt. Um was es sich aber bei der Ortspolizei auf dem flachen Lande handelt, ist nicht das, daß dieselbe durch vom Staate bestellte Beamte gehandhabt werde, sondern das, daß die Gesetzgebung und die Verwaltungseinrichtungen die Wahrheit zum Ausdrucke bringen: daß auch die Localpolizei ein Ausfluß der Staatsgewalt und daß sie, wenn auch gleichzeitig im Interesse der Gemeinde gelegen, doch nur im Namen des Staates und unter seiner Controle auszuüben sei.

Eine andere Einrichtung, die wir in Steiermark besitzen und die, um Entsprechendes zu leisten, nur in das Verwaltungssystem besser eingefügt zu werden brauchte, ist in unseren Bezirksvertretungen und Bezirks-Ausschüssen gegeben. Auch diese Institution konnte in der Isolirung, in welcher sie bis jetzt gehalten wurde, ohne Executive und ohne Zwangsgewalt, die ihr, ohne den Kreis administrativer Befugnisse zu verwirren, nicht zugestanden werden durfte, und mit ihrem in Folge ihrer Isolirung nothwendiger Weise beschränkten Wirkungskreise — nur wenig leisten. Dennoch hat diese Institution der Bevölkerung, besonders aber den besitzenden Classen bereits einige Uebung im selfgovernment gegeben und könnte sie daher, richtig organisirt und richtig geleitet, fast alle die Functionen der preußischen Kreistage und Kreis-Ausschüsse übernehmen.

Wie in Preußen die Mitglieder des Kreis-Ausschusses, könnten bei uns die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses von der Bezirksvertretung aus den eingesessenen Bewohnern des Bezirkes für eine bestimmte Functionsdauer gewählt werden. Wie dort, und wie zum Theile gegenwärtig auch schon bei uns, bestände der Bezirks-Ausschuß zum Zwecke der Angelegenheiten des Bezirkes, also innerhalb des von der Bezirksvertretung bewilligten Etats zur Besorgung des Straßenwesens des Bezirkes, zur Verwaltung der Bezirks-Armenfonde, zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Bezirksvertretung u. s. w., dann aber auch zur Wahrnehmung der ihm durch das Gesetz zugewiesenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung. Hiebei hätte der Grundsatz maßgebend zu sein, daß solche Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung und solche Entscheidungen und Verfügungen, bei welchen es sich um wichtigere öffentliche Rechte der Gemeinden oder Einzelner handelt, dem Bezirks-Ausschusse zuzuweisen wären, während andere Angelegenheiten und Alles, was nothwendigerweise nur Gegenstand der discretionären Gewalt sein kann, dem Vorsteher des politischen Bezirksamtes zu freier und selbstständiger Entscheidung verbliebe. Wie theilweise schon gegenwärtig in Folge einzelner Specialgesetze, würden dann den Bezirks-Ausschüssen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen über ganz bestimmte Angelegenheiten der Communal-Verwaltung, in armenpolizeilichen, wasserrechtlichen, wege-, feld-, gewerbe-, bau- und feuerpolizeilichen, sowie in Schulsachen, in Sachen der öffentlichen Gesundheitspflege u. s. w. als competenzmäßige Geschäfte zufallen. Selbstverständlich hätte der Vorsteher des k. k. Bezirksamtes den Vorsitz im Bezirks-Ausschusse zu führen, die Beschlüsse desselben vorzubereiten und durchzuführen. Da aber die Bezirks-Ausschüsse nicht den Charakter von Verwaltungsgerichtshöfen, sondern nur den einer mit populären Elementen durchsetzten Verwaltungseinrichtung haben sollen, so würden sie auch ihre Entscheidungen auf Grund des actenmäßigen Sachverhaltes und nicht auf Grund des Ergebnisses eines contradictorischen schriftlichen oder mündlichen Verfahrens fällen; sie würden auch dort, wo durch ihre Entscheidungen über öffentliche Rechte der Parteien erkannt wird, den Charakter einer Verwaltungsbehörde beibehalten, daher auch ihre Verhandlungen nicht öffentlich sein könnten.

Allerdings setzt dies — wenigstens hinsichtlich aller jener Angelegenheiten, welche im Berufungswege von den Bezirks-Ausschüssen an die Statthalterei gelangen — auch bei dieser ein collegiales Verfahren und ein Mitwirken des Laienelementes voraus, dem dadurch entsprochen werden könnte, daß derlei Gegenstände bei der Statthalterei in einem Senate verhandelt werden, welcher aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern der Statthalterei und des Landes-Ausschusses zusammengesetzt würde.

Mit Beruhigung könnte man dann bei einer solchen Einrichtung für einen großen Kreis der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung das Ministerium als eine letzte Instanz entfallen lassen. Die Theilnahme der staatlichen Organe an den Beschlüssen und Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden, die durch die Ziehung populärer Elemente gesicherte Unabhängigkeit dieser Behörden, sowie das Correctiv, welches gegen fehlerhafte Entscheidungen in dem Verwaltungsgerichtshofe gelegen ist, machen das Eingreifen einer dritten und eventuell einer vierten Instanz entbehrlich, so daß die Ministerien nur in jenen Verwaltungsangelegenheiten als letzte Instanz noch einzutreten hätten, welche der selbstständigen Entscheidung des Chefs der politischen Behörde überlassen sind.

Man wird geneigt sein, einer solchen Organisation der Verwaltung die Einwendung entgegenzusetzen, daß sie mit dem Grundsatze der Verantwortlichkeit der Regierung sich nicht vereinigen lasse. — Die staatsrechtliche Verantwortlichkeit der Minister wird dadurch gewiß nicht alterirt. Aber auch jene parlamentarische Verantwortlichkeit, welche von der Voraussetzung ausgeht, daß der Minister von Allem, was von den Behörden seines Ressorts verfügt oder entschieden wird, Kenntniß haben müsse und über Alles Aufklärung zu geben habe, wird theilweise schon durch das Bestehen eines Verwaltungsgerichtshofes eingeschränkt. Wenigstens kann nicht angenommen werden, daß in den Fällen streitiger Verwaltung ein Parteienrecht verletzt sei, wenn und so lange eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht provocirt wird. Uebrigens sind gegenwärtig sehr wichtige Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung den autonomen Organen der Gemeinde-, Bezirks- und Landes-Ausschüsse zugewiesen und von deren Entscheidungen und Verfügungen geht keine Berufung an die staatlichen Behörden. Der Einfluß welcher den Organen der Regierung auf diese Angelegenheiten zusteht, ist ein sehr beschränkter,

und es ist daher eine Verantwortlichkeit der Minister für diese Zweige der Verwaltung, mögen dieselben auch noch so sehr vernachlässigt werden, fast gänzlich ausgeschlossen. Eine mit populären Elementen durchsetzte Verwaltung macht die administrative Centralisation in den Ministerien zu einem guten Theile und zwar insbesondere in jenen Fällen entbehrlich, in welchen durch die behördlichen Verfügungen öffentliche Rechte der Parteien berührt, oder welche nach einem vom Gesetze zugelassenen localen Gewohnheitsrechte getroffen werden, weil einer solchen Verwaltung das Bedenken der Willkür, Abhängigkeit und der Unkenntniß örtlicher Verhältnisse in weit geringerem Maße entgegensteht, als einer Verwaltung, welche auf dem Grundsatze des bloß persönlichen Ermessens und Entscheidens des Verwaltungsbeamten aufgebaut ist. Bei dem Bestande eines Verwaltungsgerichtshofes wäre in den bezeichneten Fällen eine Apellabilität an die Ministerien für die verwaltungsrechtliche Seite der öffentlichen Administration weder eine Nothwendigkeit, noch ein Gewinn, besonders wenn dafür Gewißheit besteht, daß die untere Behörde, der Bezirks-Ausschuß, ihre als gesetzwidrig erklärte Entscheidung zurücknimmt oder aber nach Umständen den Kläger schadlos hält oder mit Zugrundelegung der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes eine neue Entscheidung fällt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Gemeinde als Vermögensperson kommt im eigenen Gemeindegebiete ein Gemeindewahlrecht nicht zu.

Die Ortschaft (Stadt) K. bildet für sich eine politische Ortsgemeinde. Diese Gemeinde zahlt von ihrem unbeweglichen Eigenthume die größte Steuer in der Gemeinde. Gegen die zum Behufe der Neuwahl des Gemeinde-Ausschusses vom Gemeindevorsteher verfaßten Wählerlisten hat Joseph W. mit mehreren Genossen Einwendungen in der Richtung eingebracht, daß die Gemeinde K., welche nach ihrer Steuerzahlung unter die Wähler des ersten Wahlkörpers aufgenommen war, in Bezug auf das eigene Gemeindegebiet nicht als ein Gemeindemitglied angesehen werden könne, dem gemäß § 1, Abs. 3 der G. W. O. (beziehungsweise nach dem Landesgesetze vom 12. October 1868, Nr. 31 L. G. Bl. für Böhmen) das active Wahlrecht zukomme, daher die Gemeinde aus der Wählerliste auszuscheiden sei.

Diese Einwendung hat die Reclamations-Commission als unbegründet abgewiesen.

Der von W. und Genossen eingebrachten Berufung hat die Bezirkshauptmannschaft Folge gegeben. Zur Begründung wurde angeführt: „Obzwar die Gemeinde ein Rechtssubject, eine moralische Person sei und als solche (Person) auch ein Vermögen besitzen könne, so könne ihr dessenungeachtet in der eigenen Gemeide- (Gemarkung) das Wahlrecht nicht zukommen, weil es widersinnig wäre, der Gemeinde — als der Gemeinschaft der Gemeindemitglieder (der Gemeindeangehörigen und Genossen) — ein Recht zuzuerkennen, welches die Gemeindemitglieder selbst ausüben sollen. In diesem Falle müßte die Gemeinde den Gemeindemitgliedern gleichgestellt, und entweder den Gemeindeangehörigen oder Gemeindegenossen zugezählt werden. Nachdem die Gemeinde aber weder zu den Gemeindeangehörigen, noch zu den Gemeindegenossen gezählt werden könne, konnte ihr das Gesetz auch das Wahlrecht in der eigenen Gemarkung nicht zusprechen. Der § 7 der G. W. O., auf welchen sich die Reclamations-Commission berufe, beziehe sich bloß auf die im § 1, Abs. 3, Alinea 2 angeführten moralischen Personen. Wenn das Gesetz der Gemeinde das Wahlrecht hätte einräumen wollen, so hätte dies im § 6 der G. W. O. ausgesprochen werden müssen. Die Rechte, welche die Gemeinde genieße, seien derselben entweder vom Staate oder von der Gesammtheit der Gemeindemitglieder übertragen, und dieselbe übe diese Rechte bloß im Namen des Staates und der Gemeindemitglieder aus. Unter diesen übertragenen Rechten sei aber das Wahlrecht nicht inbegriffen, sondern dieses Recht üben die einzelnen Gemeindeglieder persönlich aus, und nur aus der Wahl der einzelnen Gemeindemitglieder und aller zu den Mitgliedern der Gemeinde zugerechneten Personen gehe jenes Organ hervor, welches als autonomer Verwaltungskörper sich darstelle und die Gemeinde nach außen vertrete. Nur die einzelnen Gemeindeglieder geben diesem Organe die Berechtigung, daß dasselbe den Willen des Gemeindekörpers bestimme und diesen Willen auch ausführe“.

Der gegen diese Entscheidung vom Bürgermeister in K. Namens der Gemeinde ergriffene Recurs, wurde von der böhmischen Statthalterei unterm 12. Februar 1875, Z. 4815 aus den Gründen der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung zurückgewiesen.

Im Ministerialrecurse des Bürgermeisters Namens der Gemeinde und der Reclamations-Commission in K. wurde geltend gemacht: Die Begründung der Entscheidung der ersten beziehungsweise zweiten Instanz, treffe wohl dort zu, wo es sich um eine Gemeinde, als Gemeinschaft aller Gemeindemitglieder ohne jedes Vermögen handle, welche lediglich die Interessen der Gemeindeglieder durch ihren Vorstand und Ausschuß zu wahren hat. Die Auffassung der unteren Instanzen entbehre aber jener Grundlage, wenn die Gemeinde, wie hier, ein bedeutendes Stammvermögen besitze und jährlich an directen Steuern 533 fl. zahle. Einer solchen Gemeinde müsse doch für ihre Leistung an den Staat dasselbe Recht zukommen, welches das Gesetz jedem österreichischen Staatsbürger, welcher die geringste Steuer zahle, einräumt. Es könne daher kein Zweifel obwalten, daß die Gemeinde als eine moralische Person gemäß § 7 G. W. O. berechtigt sei, das Wahlrecht durch den Gemeindevorsteher auszuüben (§ 55 G. O.). Gleichwie für den Staat und das Land als Besitzer von Grundstücken 2c. das Wahlrecht bei den Wahlen in den Reichsrath und den Landtag, also auch im eigenen Staats- und Landesgebiete die berechtigten Vertreter ausüben, so müsse auch die Gemeinde berechtigt sein, in ihrem eigenen Gebiete das Wahlrecht auszuüben. Das Verhältniß des Staates zur Reichsvertretung und des Landes zur Landesvertretung sei identisch mit jenem der Gemeinde zur Gemeindevertretung. In's Gewicht fallend sei ferner der Umstand, daß, im Falle der Gemeinde im eigenen Gebiete das Wahlrecht nicht zukommen sollte, die Gemeinde auch gemäß § 5 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 8 L. G. Bl. bei der Wahl in den Landtag nicht wahlberechtigt wäre, während sie bisher immer dieses Wahlrecht ausgeübt habe. Wollte man der Gemeinde im eigenen Gemeindegebiete das Wahlrecht absprechen, so würde derselben consequent ein Wahlrecht überhaupt nicht zukommen, was aber doch nicht der Fall sein könne, nachdem kein einziger Paragraph der G. W. O. die Gemeinde vom Wahlrechte ausschließe.

Das Ministerium des Innern fand dem Recurse unterm 6. Juni 1875, Z. 5471 keine Folge zu geben. M.

Auch die negativen Entscheidungen der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission sind executionsfähig.

Mit den gleichlautenden Entscheidungen der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission wie auch des k. k. Ministeriums des Innern, wurde über Provocation der Dorfinsassen in D. erkannt, daß ihnen das dienstbare Recht zum Grassammeln im herrschaftlichen Weidengestrüppe nicht gebühre.

Das auf Grundlage der obigen Entscheidungen gestützte Begehren der ehemaligen Grundherrschaft um gerichtliche executive Einführung in den Besitz des von der angesprochenen Servitut befreiten Gestrüppes wurde vom k. k. Landesgerichte in Krakau abgewiesen, weil die dem Executionsbegehren zur Grundlage gelegte politische Entscheidung weder über das Eigenthum noch über das Besitzrecht des Weidengestrüppes erkannt hat und eine negative Entscheidung, womit die Kläger mit dem angesprochenenen Rechte abgewiesen wurden, die Executionsfähigkeit nicht besitzt.

Das k. k. Ober-Landesgericht und der k. k. oberste Gerichtshof, letzterer mit Entscheidung vom 30. September 1874, Z. 10089 haben jedoch dem Executionsgesuche der Grundherrschaft stattgegeben, in der Erwägung, daß mit den gleichförmigen Entscheidungen der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission und der Commission des k. k. Staatsministeriums vom 24. August 1866, Z. 14211, erkannt wurde, daß den Dorfinsassen in D. das Recht des Bezuges des Grases durch Ausreißen desselben aus dem herrschaftlichen Weidegestrüppe nicht zustehe, daher dieses Erkenntniß den

Ausspruch enthält, wornach das besagte Weidengestrüpp von der diesbezüglichen Dienstbarkeit den Dorfinsassen gegenüber frei sei; in weiterer Erwägung, daß der Grundherrschaft das Recht zusteht, den Vollzug der obigen Erkenntnisse nach § 38 des a. h. Patentes vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. Bl., bei dem betreffenden k. k. Gerichte zu begehren; in fernerer Erwägung, daß die obigen Erkenntnisse nur auf das obige Recht Bezug haben und die Grundherrschaft nur um die Einführung in den von diesem Rechte freien Besitz eingeschritten ist.

Zum § 38 lit. c a. G. G. Eine Bürgergemeinde ist zur Veranlassung von amtswegigen pfandweisen Sicherstellungen von Ansprüchen bezüglich ihres Vermögens nicht berechtigt.

Das k. k. B. G. Krumau hat mit dem Bescheide vom 10. October 1874, Z. 6019, über Ansuchen des Franz B. Namens der Bürgergemeinde H., im Grunde des § 38 lit. c a. G. G. die Vormerkung des Pfandrechtes für eine Ersatzforderung von 3362 fl. 54 kr. ob der dem Andreas J. gehörigen Realität sub Nr. 27 in H. bewilligt.

Ueber den Recurs des Letzteren hat aber das k. k. O. L. Gericht in Prag mit Entscheidung vom 17. November 1874, Z. 29.884, den erstrichterlichen Bescheid abgeändert und das obige Gesuch abgewiesen, denn die Bürgergemeinde als solche und in Bezug auf die Leihcassa ist eine Privatperson, die sich zum Behufe der Erwerbung einer Vormerkung des Pfandrechtes umsoweniger auf den § 38 lit. c G. G. stützen kann, als der Nachweis fehlt, daß es sich vorliegend auch nur um einen jener öffentlichen Fonde handelt, deren diese Gesetzesstelle gedenkt.

In dem gegen diese Entscheidung ergriffenen Revisionsrecurse wurde hervorgehoben: daß der § 38 lit. c a. G. G. auf die recurrirende Gemeinde H. jedenfalls Anwendung findet, denn ihr Vermögen steht, sowie jenes der Marktgemeinde H. unter der Verwaltung des Bürgermeisters und des Gemeinde-Ausschusses und dieses Vermögen muß der Kategorie jener Fonde beigezählt werden, für welche nach dem citirten Paragraph die Vormerkung des Pfandrechtes erwirkt werden kann. Hieran könne der Umstand nichts ändern, daß das Vermögen der Bürgergemeinde auf einen Kreis der Gemeindeangehörigen beschränkt ist, denn dieses Vermögen ist ebensowenig Eigenthum der 90 Bürger, als das Gemeindeeigenthum sämmtlicher Gemeindeglieder Eigenthum ist, und dient sowie dieses bloß zu öffentlichen Zwecken.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 23. März 1875, Z. 3066 diesem Revisionsrecurse keine Folge zu geben befunden, weil die Bürgergemeinde zu H. in Bezug auf die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als eine solche öffentliche Behörde im Sinne des § 38 lit. c G. G. nicht angesehen werden kann, welche nach ihrem Wirkungskreise berufen wäre, von Amtswegen die pfandweise Sicherstellung von Ansprüchen bezüglich dieses Vermögens zu veranlassen, zumal dasselbe nicht den in dem citirten Paragraphsabsatze erwähnten Fonden und Anstalten gleichgehalten werden kann.

Ger. H.

Literatur.

Zur Diätenfrage. Eine politische Studie. Von Dr. Emanuel Milner, Privatdocenten an der Universität Tübingen. Tübingen 1874, Franz Fues. (94 Seiten).

Jedermann, der sich nur halbwegs um das politische Leben der Gegenwart kümmert, wird es bekannt sein, daß im deutschen Reichstage die Diätenfrage eine derjenigen ist, die niemals von der Tagesordnung schwinden. Bismark, der gewaltige Kanzler, mag die Diäten nicht, und ausnahmsweise steht er hier mit der Reichstagsmajorität, welche sonst immer seinem Willen den Nimbus des Volkswillens verleiht, nicht im Einklange. Nachdem diese Frage längst bereits ein Gegenstand der Publicistik periodischer Zeitschriften geworden ist, freut es uns nunmehr auch ihrer streng wissenschaftlichen Behandlung in dem vorliegenden trefflich gehaltenen, elegant geschriebenen Schriftchen unseres Landsmannes Dr. Emanuel Milner zu begegnen. Die Schrift gelangt in ruhigem, jeder Parteibehandlung weit fern stehendem Tone zu dem Resultate, daß die Diätenlosigkeit unhaltbar sei und hat sich einer sehr sympathischen Aufnahme in der deutschen Gelehrtenrepublik zu erfreuen. Um nur Eins zu erwähnen, bespricht J. Pözl in der von ihm im Vereine mit A. Brinz herausgegebenen kritischen Vierteljahrsschrift diese Arbeit und resumirt am Schlusse sein Urtheil dahin, daß er die Schrift allen, welche sich für die behandelte Materie interessiren, wärmstens empfiehlt. Für uns in Oesterreich kann es zunächst nur den Neid erregen, wenn wir unser verstümmeltes Wahlrecht mit jenem auf breitester freiheitlicher Grundlage des deutschen Reiches vergleichen. Referent würde dieses Stimmrecht auch ohne Diäten immerhin dem unseren vorziehen. Aber die vorliegende Arbeit erhebt sich über eine bloß für den Raum innerhalb der Pfähle des deutschen Reiches berechnete Arbeit nach zwei Richtungen und zwar zunächst dadurch, daß sie eine Darstellung des Diätenrechtes fast sämmtlicher mit Volksvertretungen versehenen Culturstaaten gibt, und dann dadurch, daß sie in der theoretischen Beurtheilung der Frage über die concreten Verhältnisse des deutschen Reiches hinausgeht und die allgemein wissenschaftliche und rechtliche Natur derselben auf ihrem Standpunkte löst. Zugleich scheint sich uns die Methode des Verfassers in jener Richtung zu bewegen, die wir als die naturwissenschaftliche oder besser physiologische bezeichnen möchten und welche der wissenschaftlichen Wahrheit in den thatsächlichen Erscheinungen des staatlichen und Volkslebens emsig forschend nachgeht. Die Zeit, in welcher man sich mit allgemeinen Staatsrechtslehren begnügte, scheint uns vorbei, das Bedürfniß drängt nach der wissenschaftlichen und juristischen Durchdringung der einzelnen Gebiete des positiven Staatsrechtes, aus dem sich der mächtige Bau eines deutschen Staatsrechtes zusammensetzen soll. Als einen Baustein für dieses große Werk begrüßen wir auch die vorliegende Schrift.

Dr. R. K.

Personalien.

Seine Majestät haben den geheimen Rath, Kämmerer und Major, bisherigen Kammervorsteher weiland Seiner Majestät der Kaisers Ferdinand Ladislaus Grafen v. Pergen zum Obersthofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Anna ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Aeußern Karl Hacker als Ritter der eisernen Krone dritter Classe den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der Generalinspection der österr. Eisenbahnen Claudius Ritter v. Klaudi taxfrei den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Vermessungsinspector Ignaz Pirker anläßlich dessen Versetzung in den Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Vermessungs-Ober-Inspectors verliehen.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Karl Strnischtie zum Hauptsteuereinnehmer für Mähren ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Johann Wurja zum Hauptsteuereinnehmer für Steiermark ernannt.

Der Finanzminister hat den Verwalter der Tabakverschleißniederlage in Wien Joseph Geißler zum Director daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcommissär Karl Krzepinsky zum Postsecretär in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Postconcipisten Andreas Lunda in Lemberg zum Oberpostcommissär in Krakau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Concipienten der niederösterr. Finanzprocuratur Dr. Moriz Brezina und Dr. Paul Gautsch von Frankenthurm zu Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergcommissär und Revierbeamten Wenzel Püchler in St. Pölten zum Ober-Bergcommissär daselbst und die Adjuncten: Josef Titl in Pilsen und Jacob Schwinger in Leoben und zwar Ersteren unter Belassung in seiner dermaligen Dienstesstation, Letzteren mit der Bestimmung als Revierbeamten in Zara, zu Bergcommissären im Status der k. k. Bergbehörden ernannt.

Der Ackerbauminister hat den diplomirten Kurschmied Michael Fideisser des Beschälpostens in Ober-Witkow zum Thierarzte beim k. k. Staatsgestüt in Piber ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptcassier der Landeshauptcasse in Lemberg Johann Womela zum Controlor dieser Casse ernannt.

Erledigungen.

Prakticantenstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. mährischen Statthalterei mit Adjutum jährlicher 300 fl., bis 15. August. (Amtsbl. Nr. 165.)

Prakticantenstelle bei dem Rechnungsdepartement der k. k. schlesischen Landesregierung mit 300 fl. Adjutum jährlich, bis 10. August. (Amtsbl. Nr. 165.)

Amtsassistentenstelle beim Wiener k. k. Hauptzollamte mit der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 167.)

Beschauarztesstelle in Wien mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 9. September. (Amtsbl. Nr. 167.)

Steuereinnehmersstelle in der neunten, eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der zehnten Rangsclasse bei den Steuerämtern in Niederösterreich, bis 11. August. (Amtsbl. Nr. 163.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.